



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Center 1 – Wirtschaftspolitik, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	EU-GSt/Ey/Ab	Frank Ey	DW 2768 DW 42768	13.02.2015

Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich anlässlich der Arbeiten im Europäischen Parlament und im Rat zum Programm „Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)“ Stellung zu nehmen.

Die BAK bezieht sich dabei in ihrer Stellungnahme insbesondere auf die EU-Kommissionsmitteilung COM(2014) 368 über das Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) vom 18. Juni 2014, auf den Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe im Bereich Verwaltungslasten vom 24. Juli 2014 und auf die im Annex 3 des Kommissionsarbeitsprogramms 2015 COM(2014) 910 vom 16. Dezember 2014 angeführten REFIT-Maßnahmen. Diese Dokumente bieten – wie unten näher beschrieben – Anlass zu Kritik.

1. Zum Prinzip „Vorfahrt für Klein- und Mittelunternehmen“

Einleitend nimmt die BAK zu einer zentralen Aussage der Hochrangigen Gruppe im Bereich Verwaltungslasten Stellung: Eine Initiative, um EU-Recht effizienter zu gestalten, zu vereinfachen und zu verschlanken, ist zu begrüßen. Die „konsequente Anwendung des Prinzips Vorfahrt für Klein- und Mittelunternehmen“¹ bei der Durchführung des Vorhabens wie von der Hochrangigen Gruppe empfohlen, zeugt allerdings von mangelndem Weitblick und einer Unausgewogenheit, die auch in Bezug zum EU-Vertrag problematisch ist:

¹ Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe im Bereich Verwaltungslasten vom 24. Juli 2014, S51

Schon Artikel 3(3) EUV weist unmittelbar nach dem Ziel der Errichtung eines Binnenmarkts darauf hin, dass die Union „...auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt, abzielt, sowie [auf] ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität...“ hinwirkt.²

Mit der Fokussierung auf Unternehmen beim Abbau von Verwaltungslasten, laufen alle AkteurInnen außerhalb des UnternehmerInnensektors Gefahr „Opfer“ dieser Initiative zu werden, da ihre Interessen ganz offensichtlich eine untergeordnete Rolle spielen. Darüber hinaus kommt in Art 3(3) EUV klar zum Ausdruck, dass die Union eine Vielzahl von Zielen zu verfolgen hat. Ausschließlich die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu verfolgen, würde der Zielsetzung des EU-Vertrags widersprechen und ist daher abzulehnen.

Die BAK weist die Empfehlung der Hochrangigen Gruppe zur Anwendung des Prinzips „Vorfahrt für KMU (kleine- und mittlere Unternehmen)“ daher entschieden zurück. Auch bei Arbeiten zur Vereinfachung und Verschlinkung des EU-Rechts muss das Prinzip gelten, dass die **Interessen aller betroffenen AkteurInnen gleichermaßen berücksichtigt** werden, wie auch die Kommission in ihrer Mitteilung einräumt.³

2. Bisher getroffene Maßnahmen

Die Befürchtung, dass Organisationen außerhalb des KMU-Bereichs Nachteile erleiden, dürfte zurecht bestehen, wie sich bereits in der Kommissionsmitteilung zu REFIT zeigt. Unter anderem heißt es darin, dass die EU-Kommission einige ursprünglich geplante Gesetzesvorschläge nun nicht vorlegen wird, darunter die in einer Fußnote genannten Themen im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bezüglich Friseure, Erkrankungen des Bewegungsapparats, Passivrauchen oder Karzinogene.⁴

Mit Befremden ist festzustellen, dass mit der Information der Kommission, die geplante Gesetzesinitiative zu den Friseuren nicht mehr weiterverfolgen zu wollen, eine bereits erfolgte **Vereinbarung der Europäischen Sozialpartner übergangen** wurde. Diese Vorgehensweise der Kommission wird von der BAK auf das schärfste verurteilt. Hier zeigt sich ganz klar, dass Aufwendungen für Unternehmen zulasten der Gesundheit von Beschäftigten eingespart werden sollen. Diese Beispiele illustrieren auch, wie kurzsichtig das Vorgehen der Kommission ist: Die mangelnde Regulierung im Bereich der Gesundheit am Arbeitsplatz kann nicht nur zu Erkrankungen von ArbeitnehmerInnen führen, sondern auch zu erheblichen Kosten für Unternehmen, die den zeitweisen, im schlimmsten Fall sogar gänzlichen Ausfall von Arbeitskräften zu verkraften haben. Auch für die öffentliche Hand ist dies eine erhebliche Belastung, wenn sie die Kosten für die Genesung oder den vorzeitigen Ruhestand von Beschäftigten, beziehungsweise eine eventuell notwendige Umschulung tragen

² [Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#), März 2010

³ COM(2014) 368, Kommissionsmitteilung zum Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick, Seite 18ff

⁴ Ebd., Seite 4, Fußnote 8

muss. Außerdem sind auch Einnahmenausfälle, beispielsweise bei der Einkommensteuer, zu berücksichtigen.

Die BAK fordert daher, dass die Gesetzgebungsarbeiten zu den oben genannten Themen im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Interesse der Beschäftigten und Unternehmen wieder aufgenommen werden. Der Beratende Ausschuss für Arbeitssicherheit (ACSH), der von Regierungen, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu gleichen Teilen besetzt ist, wäre bestens geeignet, die Kommission in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

Vereinfachungen bei den **Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsvorschriften** für Kleinunternehmen (Unternehmen mit weniger als 10 MitarbeiterInnen und einer Bilanzsumme von weniger als 500.000 Euro) werden sowohl von der Europäischen Kommission als auch von der Hochrangigen Gruppe als positives Beispiel für eine Reduktion der Verwaltungslasten dargestellt.⁵ Die betroffenen Unternehmen unterliegen damit wesentlich geringeren Rechnungslegungsanforderungen als bisher. Nicht erwähnt wird allerdings, dass Lieferanten, Beschäftigten und KundInnen damit wichtige Informationen über die Lage dieser Unternehmen fehlen. Für diese Akteursgruppen können die mangelnden Daten zu Fehlentscheidungen und damit zu hohen Kosten führen.

Die EU-Finanzkrise von 2008/2009 ist ein Paradebeispiel dafür, dass mangelnde Regulierung in manchen Fällen zu enormen Kosten führen kann. In der Folge hat die EU-Kommission eine Reihe von Gesetzesvorschlägen veröffentlicht, die einen neuerlichen Super-GAU auf den Finanzmärkten verhindern soll. Einer dieser Vorschläge war die von der BAK begrüßte Einführung von **Basisinformationsblättern für Anlageprodukte**, um insbesondere KleinanlegerInnen besser über Finanzprodukte zu informieren. Unverständlich ist daher, dass die Hochrangige Gruppe in ihrem Abschlussbericht hier nur von einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands um rund 171 Mio Euro pro Jahr spricht.⁶ Erstens geht die Kommission in ihrer Folgenabschätzung zu den Basisinformationsblättern lediglich von einmaligen Kosten von 171 Mio Euro und jährlichen Kosten von nur 14 Mio Euro aus;⁷ Zweitens ist die Berücksichtigung der wesentlichen Nutzeneffekte in Form vermiedener Anlageverluste essentiell, wie auch die Kommission gleich in der Einleitung zu ihrem Verordnungsvorschlag über die Basisinformationsblätter⁸ festgestellt hat. Umso enttäuschender ist die Ankündigung der EU-Kommission, den Vorschlag für eine Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der AnlegerInnen zurückziehen zu wollen.⁹ Denn auch in diesem Dokument berichtet die EU-Kommission über zahlreiche Beschwerden von AnlegerInnen, denen beträchtliche Verluste aus Anlageinvestitionen entstanden seien. Beschwerden über Anlageverluste kann die

⁵ COM(2014) 368, Kommissionsmitteilung zum Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick, Seite 9 und Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe im Bereich Verwaltungslasten vom 24. Juli 2014, Seiten 18ff

⁶ Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe im Bereich Verwaltungslasten vom 24. Juli 2014, Seite 37

⁷ SWD(2012) 187 final, Staff Working Document – Impact Assessment bezüglich Basisinformationsblätter für Anlageprodukte, Seite 51

⁸ COM (2012) 352: Vorschlag für eine Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte, Seite 2

⁹ COM(2014) 910: Annex 2 des Arbeitsprogramms der Kommission für 2015 – ein neuer Start (beinhaltet die Liste der Vorschläge, die zurückgezogen oder geändert werden sollen - siehe Nr 48)

BAK nur bestätigen: Auch in Österreich haben viele KleinanlegerInnen Verluste bei Finanzprodukten erlitten, die eingeklagt werden mussten.¹⁰

Bezüglich der Maßnahmen der Mitgliedstaaten gilt es ebenfalls nicht nur die Kosten auf Unternehmerseite zu kalkulieren, sondern auch den Nutzen für andere Gesellschaftsgruppen zu berücksichtigen.

Die BAK unterstreicht die Notwendigkeit eines intelligenten EU-Rechts, welches neben einer Anpassung veralteter Rechtstexte auch die Einführung neuer Regulierungsmaßnahmen umfasst. Die Empfehlung der Hochrangigen Gruppe, ein System einzuführen, bei dem im Falle von Belastungen für Unternehmen aufgrund neuer EU-Vorschriften ein Ausgleich geschaffen wird, indem an anderer Stelle im Acquis für Entlastungen gesorgt wird, lehnt die BAK entschieden ab. Sinnvolle ältere Regelungen im Acquis nur deswegen zu streichen, weil es neue Herausforderungen gibt, für die eine Regulierung notwendig ist, kann einfach nur als kontraproduktiv bis unsinnig bezeichnet werden. Die Festsetzung quantitativer Ziele als Ausgangspunkt der Arbeiten zu einem schlankeren und effizienteren EU-Recht wie beispielsweise „eine Reduktion der Verwaltungslasten für Unternehmen um 25 %“¹¹ ist schlicht als gefährlich zu bezeichnen. Es steht zu befürchten, dass dadurch auch sinnvolle Regelungen mit hohem Nutzen für die Gesellschaft abgeschafft werden, nur um dieses Ziel zu erreichen.

Stattdessen schlägt die BAK vor, das EU-Recht laufend auf seine Aktualität und Effizienz in Hinblick auf die Ziele aller gesellschaftspolitischen Bereiche zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind die Texte nach Konsultation der Sozialpartner und anderer StakeholderInnen entsprechend anzupassen oder aufzuheben.

¹⁰ zB die [AWD-Sammelklage](#), siehe oder der Fall der [AvW-Genussscheine](#)

¹¹ Abschlussbericht der Hochrangigen Gruppe im Bereich Verwaltungslasten vom 24. Juli 2014, Seite 14

3. Künftige REFIT-Initiativen¹²

Neue Initiativen zur Vereinfachung sind wie bereits erwähnt zu begrüßen, beispielsweise wenn es um Vereinfachungen hinsichtlich Ausweis- und Reisedokumenten geht. Jedoch gibt es eine Reihe von REFIT-Maßnahmen, die zu ungerechtfertigten Belastungen von anderen Akteursgruppen führen beziehungsweise gegen öffentliche Interessen gerichtet sein können:

- Im Bereich Beschäftigung, Soziales, Qualifikation und Arbeitskräftemobilität geht es um eine Reihe von sensiblen Bereichen, die nun auf den Prüfstand gestellt werden: Bei der **Unterrichtung und Anhörung der ArbeitnehmerInnen, bei Massenentlassungen oder bei einem Betriebsübergang**¹³ ist sicherzustellen, dass es zu keiner Einschränkung von Rechten für ArbeitnehmerInnen sowie für Zusatzbelastungen für die öffentliche Hand kommt, weil Ausnahmen der Unterrichtung für KMU anvisiert werden. Frühzeitige Informationen für die Beschäftigten und die mit beschäftigungspolitischen Maßnahmen befassten öffentlichen Stellen ermöglichen zeitgerechte Maßnahmen, beispielsweise bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung und verringern dadurch die Kosten für die Volkswirtschaft. Die aufgrund der Untersuchung der Kommission zutage getretenen Schwächen bei der Umsetzung der Richtlinien, wie der mangelnden oder zu späten Information an die ArbeitnehmerInnen oder deren VertreterInnen, sollten zum Anlass genommen werden, die praktische Umsetzung dieser Richtlinien zu verbessern.
- Verschlechterungen im Bereich **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**¹⁴ sind wie weiter oben bereits angeführt durch das Nicht-Weiterverfolgen von Gesetzgebungsarbeiten zu befürchten: Zwar besteht bei Richtlinien beispielsweise hinsichtlich Ergonomie ein Bedarf der Überarbeitung. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass diese gestrichen werden. Richtlinien bezüglich „Heben und Tragen“, „Asbest“, „Bildschirm“, „Mineralgewinnung“ etc sind nach wie vor aktuell, die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen muss unabhängig von der Größe des Unternehmens im Vordergrund stehen.
- Bei Rechtstexten, die den **KonsumentInnenbereich**¹⁵ betreffen, ist darauf zu achten, dass Überarbeitungen nicht zu einem Absenken des Verbraucherschutzniveaus führen. Laut Kommissionsarbeitsprogramm ist dies beispielsweise bei den Arbeiten bezüglich Rindfleischetikettierung, audiovisuelle Mediendienste, Wertpapierprospekte, Lebensmittelrecht, Trinkwasser, Fertigpackungen oder irreführende Werbung zu beachten.
- **Verkehrspolitische Themen**¹⁶: Der Aufhebung der Richtlinie über die Nachrüstung von Lastkraftwagen mit Spiegeln ist zuzustimmen, sofern das Ziel erreicht wurde, dass nun alle Lastkraftwagen mit derartigen Spiegeln ausgestattet sind. Zur Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zu den gemeinsamen Regeln

¹² COM(2014) 910: Annex 3 des Arbeitsprogramms der Kommission für 2015 – ein neuer Start, beinhaltet die geplanten REFIT-Maßnahmen für 2015

¹³ Ebd., REFIT-Maßnahme Nr. 21

¹⁴ Ebd., REFIT-Maßnahme Nr. 24

¹⁵ Ebd., REFIT-Maßnahmen Nr. 2, 14-18, 32, 41, 43, 50, 59, 61, 62

¹⁶ Ebd., REFIT-Maßnahmen Nr. 72, 74, 77

für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs hat die BAK bereits in der Vergangenheit kritische Anmerkungen gemacht¹⁷.

- Bei der Bewertung kumulativer Kosten in der chemischen Industrie, der Holz- und Forstwirtschaft, Glas/Keramik und Bauwirtschaft ist eine **einheitliche Methodik zur Kostenzurechnung** von unabhängigen Stellen zu entwickeln, da die bisherigen Angaben der betroffenen Sektoren zu hohen Übertreibungen bei den erwarteten Kosten geführt haben.
- Bei der Aufhebung von Rechtsakten wie beispielsweise der **Energieetikettierung**¹⁸ ist darauf zu achten, dass es nicht dazu kommt, dass dem EU-Parlament Kontrollrechte entzogen werden. Der Vorschlag der Kommission, die drei Richtlinien zur Energieetikettierung aufzuheben und durch die Annahme neuer delegierter Rechtsakte zu ersetzen, ist aus diesem Grund abzulehnen.
- Die EU-Kommission informiert, dass sie den Richtlinienvorschlag über die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von **schwangeren Arbeitnehmerinnen** zurückziehen und durch einen neuen Vorschlag ersetzen wird, sollte es bei den Verhandlungen der GesetzgeberInnen keine Fortschritte geben. Dies ist zu begrüßen. Das Gleiche sollte jedoch auch bei den **Anlegerentschädigungssystemen** passieren, bei dem nur ein Zurückziehen aber kein neuer Legislativvorschlag von der Kommission geplant ist¹⁹.
- Ein Beispiel dafür, wo es im Sinne eines intelligenteren und einfacheren EU-Rechts Sinn machen würde einen Rechtstext zurückzuziehen, ist der Vorschlag für die Richtlinie bezüglich **Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter**. Dieser Vorschlag birgt große Gefahren für Beschäftigte, KonsumentInnen und GläubigerInnen und könnte beispielsweise grenzüberschreitende Scheinselbstständigkeit oder Lohn- und Sozialdumping fördern.²⁰
- Generell ist festzustellen, dass eine Zusammenlegung von Richtlinien und Verordnungen nur dann sinnvoll ist, wenn es zwischen den betroffenen Gesetzestexten zu bedeutenden inhaltlichen Überschneidungen kommt. Die Konsolidierung der drei oben genannten Richtlinien im Beschäftigungsbereich beinhaltet beispielsweise drei **völlig unterschiedliche Regelungsbestände**. Ein Zusatznutzen der Zusammenlegung der Gesetzestexte ist nicht ersichtlich. Außerdem führt eine Konsolidierung von Rechtstexten allein nicht zu einer Reduktion von Verwaltungskosten.

Nähere Detailanalysen mit Bewertungen zu den Auswirkungen für die betroffenen AkteurInnen zu den 79 REFIT-Maßnahmen sind zum Großteil erst möglich, wenn es zur Evaluierung beziehungsweise zu den Rechtsetzungsinitiativen (Vereinfachung, Aufhebung) kommt.

¹⁷ Beispielsweise [AK-Position zum Bericht der Europäischen Kommission über den Stand des Kraftverkehrsmarkts in der Union \(EK-Bericht Marktzugang\)](#)

¹⁸ COM(2014) 910: Annex 3 des Arbeitsprogramms der Kommission für 2015 – ein neuer Start, REFIT-Maßnahme Nr. 4 bis 6

¹⁹ COM(2014) 910: Annex 2 des Arbeitsprogramms der Kommission für 2015 – ein neuer Start (beinhaltet die Liste der Vorschläge, die zurückgezogen oder geändert werden sollen - siehe Nr 48 und 58)

²⁰ [AK EUROPA-Position zum Richtlinienvorschlag bezüglich Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter](#)

4. Folgenabschätzung/Messung von Kosten und Nutzen

Bei Bewertungen von Kosten- und Nutzenaspekten spielen Werturteile eine zentrale Rolle, die zu wesentlich divergierenden Schlussfolgerungen führen können. Beispiele dazu sind die Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen, die Frage nach dem Niveau des Schutzes von Tieren, der Wert eines Menschenlebens etc. Dadurch stößt der Ansatz der Kosten-Nutzen-Abwägung an grundsätzliche Grenzen. Eine weitere grundsätzliche Grenze, die mit der zuvor genannten zusammenhängt, wird durch die Grundrechte gesetzt, denen der EU-Gesetzgeber verpflichtet ist und die beispielsweise in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Vor der Unteilbarkeit und Universalität der Würde des Menschen scheidet eine derartige Abwägung von Kosten und Nutzen gesetzgeberischer Maßnahmen.

Zudem ist bei der Kosten-Nutzen-Abwägung zu unterscheiden, ob Kosten und Nutzen von den gleichen AkteurInnen getragen werden oder von sehr unterschiedlichen AkteurInnen oder Akteursgruppen. Im zweiten Fall können mit Maßnahmen weitreichende Verteilungsfragen verbunden sein.²¹

Die BAK fordert, wie unter dem Punkt zukünftige REFIT-Maßnahmen angeführt, dass bei der Bewertung kumulativer Kosten eine einheitliche Methodik zur Kostenzurechnung von unabhängigen Stellen zu entwickeln ist, da die bisherigen Angaben der betroffenen Sektoren zu hohen Übertreibungen bei den erwarteten Kosten geführt haben. Die BAK pflichtet der Kommission bei, dass diese Bewertungen nicht die einzige Grundlage für Politikempfehlungen bilden können, denn positive Nutzeneffekte müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund fordert die BAK die Kommission auf darzustellen, warum für einen Vorschlag eine Folgenabschätzung vorgenommen wurde, wie sie zu den Ergebnissen gekommen ist und ob die Folgewirkungen für alle gesellschaftspolitischen Bereiche gleichermaßen berücksichtigt wurden.

Eine Ex-post-Bewertung der EU-Rechtsvorschriften ist jedenfalls zu begrüßen. Wesentlich ist jedoch, dass der jeweilige Text bereits über einen ausreichend langen Zeitraum in Kraft (und von den Mitgliedstaaten umgesetzt) ist, damit eine seriöse Evaluierung möglich ist.

²¹ Renda et al.: Assessing the Costs and Benefits of Regulation. CEPS, Brüssel, 2013, S 44 f

5. Konsultation der InteressenträgerInnen

Die BAK nimmt bereits seit vielen Jahren an Konsultationen der EU-Kommission zu verschiedenen Themenbereichen teil und hat dadurch entsprechende Erfahrungen gesammelt. Oft hatte es den Anschein, dass Beiträge von Gewerkschaften und Zivilgesellschaft (im Fall der BAK insbesondere beschäftigungs- und verbraucherInnenpolitische Anmerkungen) bei Konsultationen kaum berücksichtigt wurden²², während Argumenten aus dem UnternehmerInnenbereich offenbar mehr Beachtung geschenkt wurde. Mitunter waren die Fragen bei den Konsultationen derart konstruiert, dass eine Stellungnahme zu den gesellschaftspolitischen Auswirkungen nicht beziehungsweise nur am Rande möglich war.

Daher sieht es die BAK mit Wohlwollen, wenn die Kommission ihre Konsultationsplanung verbessern möchte, um die Qualität, Reichweite und Zielgenauigkeit der Konsultationen zu stärken. Wie bereits weiter oben mehrfach angedeutet, ist die Gewährleistung der Gleichbehandlung der Positionen der einzelnen Akteursgruppen wie von Gewerkschaften, VerbraucherInnen-, Gesundheits-, Umwelt- oder anderer Interessensorganisationen essentiell. Eine Studie²³ des deutschen Wissenschafters Dieter Plehwe im Auftrag der BAK kam zu dem Resultat, dass die Kräfteverhältnisse bei den Lobbys und Interessenvertretungen in Brüssel eine klare Sprache sprechen: So kommen auf einen Vertreter der ArbeitnehmerInnenseite rund 50 LobbyistInnen aus dem Wirtschaftssektor. Eine derartige Verhandlungsmacht einer Gruppe darf nicht zum Nachteil anderer Gruppen ausgenutzt werden.

Gleiches gilt für von der Kommission eingesetzte ExpertInnengremien, bei welchen darauf zu achten ist, dass es nicht zu einer Übergewichtung einer Akteursgruppe gegenüber anderen betroffenen Gruppen kommt.

6. Berichtspflichten

Die Kommission informiert in ihrer Mitteilung, dass sie Berichtspflichten auf ein Mindestmaß verringern möchte. Die Erstellung von Berichten zu Bestimmungen aus unterschiedlichen Politikbereichen ist für die betroffenen Stellen mit einem oft bedeutenden Aufwand verbunden. Grundsätzlich ist es daher zu begrüßen, wenn Berichtspflichten gestrafft werden. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass diese auch ein Hilfsinstrument bei der Bewertung der Effizienz und des Nutzens von Rechtstexten oder Maßnahmen sind. Ein gänzlicher Verzicht auf diese Dokumente wäre gerade für das REFIT-Programm ein Nachteil, weil damit ein Instrument zur Beurteilung des Nutzens von EU-Rechtsakten wegfiel.

²² Beispielsweise die Konsultationen zu den künftigen Investitionsbeziehung zwischen der EU und China im Jahr 2011, dem Grünbuch der Kommission Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen im Jahr 2011, der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr

²³ Dieter Plehwe, Europäisches Kräftemessen – europäische Kräfte messen, Februar 2012

7. Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung – ein gemeinsames Ziel?

Die BAK ist erstaunt, dass die Kommission auf der einen Seite hervorhebt, dass sie die bestehenden Politikziele nicht in Frage stellen wolle und dabei noch erwähnt, dass REFIT keine negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit der BürgerInnen, VerbraucherInnen, ArbeitnehmerInnen oder auf die Umwelt haben werde.²⁴ Auf der anderen Seite jedoch berichten die KommissionsvertreterInnen davon, dass sie nun Gesetzgebungsvorschläge im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht mehr vorlegen wollen.²⁵ Die Kommission widerspricht sich damit selbst, denn dadurch hat REFIT sehr wohl direkte negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten.

Die BAK hebt hervor, dass auch beim Programm REFIT die in den Verträgen gesetzten Ziele²⁶ wie wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung, sozialer Fortschritt, ein hohes Maß an Umweltschutz und -qualität – neben dem Ziel der Errichtung des Binnenmarkts – engagiert weiterverfolgt werden müssen.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung feststellt, sind „...die Beiträge von Sozialpartnern, InteressenträgerInnen, NRO und der Allgemeinheit wichtig, um bei der intelligenten Regulierung die Dynamik aufrechtzuerhalten“²⁷. Wie bereits am Anfang der Stellungnahme dargestellt, laufen mit der Fokussierung auf KMUs beim Abbau von Verwaltungslasten alle AkteureInnen außerhalb des UnternehmerInnenbereichs Gefahr „Opfer“ dieser Initiative zu werden.

Daher ist es für die BAK unabdingbar, dass im Falle der Einrichtung einer neuen hochrangigen Gruppe auf eine **faire Besetzung dieses Gremiums** geachtet wird. Das bedeutet, dass für jeweils eine gesellschaftspolitische Akteursgruppe ein Vertreter beziehungsweise bei einem größeren Gremium ein entsprechendes Mehrfaches davon in der Gruppe vertreten ist und damit für ein Gleichgewicht bei der Besetzung gesorgt ist. Sollten WissenschaftlerInnen hinzugezogen werden, sind diese, außer sie fungieren als Vertreter einer wissenschaftlichen Akteursgruppe, von der Gruppe mit Mehrheitsentscheid auszuwählen, um damit jeglichen Vorwurf der Parteilichkeit der WissenschaftlerInnen zu entkräften.

Die Hochrangige Gruppe im Bereich Verwaltungslasten ist ein Musterbeispiel dafür, wie ein Gremium nicht besetzt sein sollte: Von den 15 Mitgliedern waren 6 Personen dem Unternehmens- bzw ArbeitgeberInnenbereich zuzurechnen, 4 dem öffentlichen Sektor und jeweils eine dem Beschäftigten-, dem VerbraucherInnen-, dem Gesundheits- und dem Verkehrssektor. Komplettiert wurde die Gruppe durch eine Wissenschaftlerin. Damit ist die Hochrangige Gruppe fast zur Hälfte mit WirtschaftsvertreterInnen besetzt – eine grobe Ungleichgewich-

²⁴ COM(2014) 368, Kommissionsmitteilung zum Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick, Seite 19

²⁵ Ebd, Seite 4, Fußnote 8

²⁶ [Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#), März 2010

²⁷ COM(2014) 368, Kommissionsmitteilung zum Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Bestandsaufnahme und Ausblick, Seite 19

tung, die sich auch im Abschlussbericht und einer abweichenden Stellungnahme widerspiegelt:

Die offiziellen Empfehlungen tragen die Handschrift von UnternehmervertreterInnen, die in der Stellungnahme mehrfach angesprochene „konsequente Anwendung des Prinzips Vorfahrt für KMU“ oder die Forderung der Einführung eines Systems, bei dem Belastungen durch neue Vorschriften automatisch mit Entlastungen bei anderen Vorschriften verbunden werden, sind nur zwei Beispiele.

Und es ist nicht verwunderlich, dass die Mitglieder, die beschäftigungs-, verbraucherInnen-, gesundheits- und verkehrspolitische Angelegenheiten vertreten haben, eine abweichende Stellungnahme zum Abschlussbericht veröffentlichten. Laut dieser Stellungnahme werden im Abschlussbericht „Verwaltungslasten“ sehr negativ und unausgewogen beurteilt. „Lebensmittelkennzeichnung, Anweisungen für die Verwendung von Arzneimittel, Umweltzeichen, Offenlegung der Kosten von Finanzdienstleistungen und zur Aufklärung der ArbeitnehmerInnen über ihre Rechte“ seien für die Gruppe eine Verwaltungslast, Hinweise auf den gesellschaftlichen Nutzen fehlen jedoch.

Die BAK hält daher fest, dass bei Arbeiten für ein effizientes, einfaches und schlankes EU-Recht die gleichberechtigte Meinung aller gesellschaftlichen Gruppen unerlässlich ist. Die bisherigen diesbezüglichen Erfahrungen sind leider negativ. Die BAK erhofft sich von der neuen EU-Kommission unter Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker einen **neuen Kurs hinsichtlich der gleichrangigen Einbeziehung aller Akteursgruppen**. Die Kommission könnte bei der allfälligen Einrichtung einer neuen Hocharangigen Gruppe ein positives Beispiel setzen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns angeführten Bedenken bei den Arbeiten zu REFIT auf EU-Ebene.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors

fdRdA

fdRdA